

der Städte hinzuführen schienen. Bei diesen Gesinnungen sollte man nun annehmen, daß ich sofort aus den Gründen, die Seite 78 des Berichts aufgeführt worden sind, für das Deputationsgutachten zu dieser §. stimmen müsse, denn es sagt dort die Deputation unter andern, daß vermöge des Prager Vertrags noch eine hier einschlagende Beschränkung existire, deren Wegfall um so mehr anzurathen sein möchte, als solche diejenigen, welche von ihr betroffen werden, gegen die übrigen Bewohner des platten Landes in der Oberlausitz, und, wenn der vorliegende Gesetzentwurf zur Ausführung kommen sollte, auch gegen die Bewohner des platten Landes in den gesammten Erblanden zurücksetze. Dies ist wahr, und doch scheint es schon mit dem übrigen Gutachten der Deputation in Widerspruch zu stehen, denn sie nimmt den Prager- und Particularvertrag in einer andern Beziehung, nämlich wegen der gutherrschaftlichen Befugniß zu Ertheilung von Concessionen in Anspruch; auch scheint mir heute, daß Mitglieder der Deputation ihre Ansicht geändert haben mögen, denn nicht allein der Abg. Scholze, sondern auch der Abg. Eisenstuck haben sich vorhin auf den Prager- und Particularvertrag berufen. Diese Verträge sprechen jedoch auch für die Vierstädte und zu Gunsten ihrer Bannrechte, denn sie bestehen nicht theilweis. Ich glaube daher nicht, daß die Deputation mit vollem Grunde und gerecht der Kammer vorschlagen kann, daß hier ohne Weiteres, ohne daß die Vierstädte, ohne daß die Provinzialstände der Lausitz gehört werden, eine Abänderung des Particularvertrags und eine Ausdehnung des vorliegenden Gesetzes auf die Lausitz stattfinden könne.

Abg. Püschel: Im Ganzen stimme ich der Ansicht des geehrten Sprechers bei. Ich will jetzt nicht auf das Materielle der Sache eingehen, ich will also dahingestellt sein lassen, ob es besser sei: es verbleibe in der Lausitz beim Alten, oder es werde angenommen und eingeführt, was die Deputation vorschlägt. Die Grenzen des Gewerbebetriebs in der Oberlausitz zwischen Stadt und Land, sind bekanntlich durch den Prager Vertrag regulirt worden. Mag nun dieser Vertrag das sein, was seine Ueberschrift sagt, also ein wirklicher Vertrag oder ein Gesetz, oder wie es in der Sprache der Oberlausitz heißt, ein Statut, so könnte ich doch in keinen von beiden Fällen die Kammer als das competente Forum anerkennen, in dieser Sache eine Entscheidung zu geben. Ist es ein Vertrag, so kann er nicht aufgehoben werden, ohne die Betheiligten zu hören; ist es ein Statut, so gehört zu seiner Aufhebung die Zustimmung der Oberlausitzer Stände. Nun ist dieser Vertrag in vollständiger Wirksamkeit in der Provinz, wird von allen Recht sprechenden Behörden als solcher anerkannt und ist besonders durch die Oberlausitzer Particularurkunde garantirt worden. Man sagt nun, es stehe dieser Vertrag der Ausdehnung der Gewerbe der Oberlausitz entgegen; aber ich glaube, wenn man die Stelle genau liest: „Handwerksleute sollen ic. — sammeln,“ (s. v. S.) so kann man unmöglich darin einen Grund zu der Annahme finden, daß dieser Vertrag sich ausdehnen lasse, ohne Zustimmung der Betheiligten, es mögen dies die Städte sagen oder die Pro-

vinzialstände der Oberlausitz. Die Deputation hat ferner ihre Ansicht durch Billigkeitsgründe zu motiviren gesucht; sie sagt, es wäre unbillig, wenn einige Dorfschaften der Oberlausitz weniger Rechte haben sollten, als die Dorfschaften in den Erblanden. Im Allgemeinen muß ich bemerken, daß da, wo Rechtsverhältnisse einmal regulirt sind, Billigkeitsgründe nicht Berücksichtigung verdienen. Wollte man aber überhaupt Billigkeitsgründe gelten lassen, so muß es mich wundern, warum die Deputation nicht noch weit größere Billigkeitsgründe in Berücksichtigung gezogen hat, warum sie nicht die Frage so gestellt hat: warum soll der größte Theil der Oberlausitzer Dörfer mehr Rechte genießen, als alle Dörfer der Erblande? Sie würde diese Modification noch weit eher haben treffen können, weil in Bezug auf die Erblande neue Einrichtungen in Frage sind. Das hat sie aber nicht gethan. Verschiedenheit wird also nimmer stattfinden. Ich wiederhole nochmals: auf das Materielle ihres Antrags will ich nicht eingehen, sondern nur auf das Formelle; ich halte nämlich dafür, daß hier nicht der verfassungsmäßige Weg eingeschlagen worden ist, und glaube auch die Ansicht der hohen Staatsregierung für mich zu haben. Also gegen die Annahme des Deputationsvorschlages werde ich mich durchaus erklären müssen.

Abg. Reiche-Eisenstuck: Ich muß allerdings auch die Incompetenz der Ständeversammlung in vorliegender Angelegenheit anerkennen. Wenn man auf der einen Seite den Prager Vertrag angezogen und als ein Evangelium angesehen hat, bei §. 27, wo es sich davon handelt, die Concessionsrechte der Rittergutsbesitzer der Oberlausitz aufrecht zu erhalten, so begreife ich nicht, aus welchem Rechtsgrunde man die Bestimmungen desselben Vertrags aus den Augen setzen zu können glaubt, wo es sich um die Rechte der Städte der Lausitz handelt. Es ist indeß leider einmal eine Eigenthümlichkeit unsrer Verfassung, daß die Oberlausitzer Stände noch besonders Gesetze berathen können, nachdem dieselben mit ihrer Zuziehung schon von der Ständeversammlung berathen worden sind. Ich glaube auch, das ist die beste Eigenschaft des Prager Vertrages, daß die diesfalligen Angelegenheiten nicht bei uns, sondern in der Lausitz selbst, berathen werden können. Hat dies Gesetz ohnedies nicht viele Zeit gekostet, und vielleicht fruchtlose Zeit gekostet? Nach den beschlossenen Widersprüchen und Inconsequenzen glaube ich, sein Schicksal vorausszusehen, daß nichts daraus werden wird und so sehe ich nicht ein, warum wir uns noch zuletzt in die Oberlausitzer Differenzen zwischen Stadt und Land mischen sollen, die am besten auf den dortigen Provinziallandtagen abzumachen sind.

Abg. Scholze: Es ist zur Sprache gekommen, daß die Oberlausitzer Rechte durch Vertrag begründet seien. Es handelt sich hier aber darum, daß die Oberlausitzer Dorfschaften in der Bannmeile der Vierstädte dieselben Rechte haben sollen, als wie die Dörfer der Erblande. Es ist hier auch nicht ausgeschlossen, daß dies nicht den Provinzialständen mitgetheilt werden sollte. Daß aber die hohe Staatsregierung den Uebelstand